

Vertrag zur Übertragung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte gemäß § 14 der Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Tübingen vom 3. Dezember 2001 i.d.F. vom 14. Dezember 2009

Stadtfriedhof: _____
Grablage: _____ zuletzt bestattet: _____

Ich,

Familienname _____
Vorname _____
Geburtsname _____
Geburtstag _____
Straße und Hausnummer _____
PLZ und Wohnort _____

übertrage das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte auf nachstehende Person.

Ich,

Familienname _____
Vorname _____
Geburtsname _____
Geburtstag _____
Straße und Hausnummer _____
PLZ und Wohnort _____

übernehme das Nutzungsrecht an der oben genannten Grabstätte.

- Der Vertrag tritt am _____ in Kraft.
 Der Vertrag tritt mit Eintritt des Todes der / des bisherigen Nutzungsberechtigten in Kraft.

Datum, Unterschrift
bisherige_r Nutzungsberechtigte_r

Datum, Unterschrift
neue_r Nutzungsberechtigte_r

Auszug aus der Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Tübingen vom 3. Dezember 2001 i.d.F. vom 14. Dezember 2009 § 14 Wahlgrabstätten

H:\Formular\KST\Friedhofswesen/
Formular_Vertrag_Uebertragung_Nutzungsrecht...Stadtfriedhof_2023_mitTags

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) (Urnen-) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 oder 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte können nur an Grabstätten erworben werden, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung für die Belegung vorgesehen sind und für die eine Pflegepatenschaft nicht besteht.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten ohne Grabausstattung werden nur anlässlich eines Todesfalles einer in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Person an Einwohner der Universitätsstadt Tübingen sowie an die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personen verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten mit vorhandener Grabausstattung können an Einwohner der Universitätsstadt Tübingen sowie an die in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Personen jederzeit verliehen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und verleiht den Nutzungsberechtigten das Recht

- in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden
- bei Eintritt eines Todesfalles über die Bestattung/Beisetzung anderer Personen aus dem in Abs. 6 genannten Personenkreis sowie
- über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

Das Nutzungsrecht umfasst die Pflicht zur Errichtung und Instandhaltung der Grabausstattung sowie zur Grabbpflege. Vorhandene Grabausstattungen sind nach Maßgabe des § 19 dieser Satzung zu verwenden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht kann anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung oder im Zeitpunkt des Ablaufs der Nutzungszeit für eine volle oder teilweise Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb ist ausgeschlossen, wenn diesem wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen. Wichtige öffentliche Interessen sind insbesondere die Schließung des Stadtfriedhofs ganz oder in Teilen, Belange des Denkmalschutzes oder des Natur- und Umweltschutzes.

(5) Für die Verleihung eines Nutzungsrechts wird eine Gebühr nach der Bestattungsgebührenordnung erhoben.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Nachfolge im Nutzungsrecht aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis bestimmt werden. Wird bis zum Ableben keine derartige Bestimmung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. den Ehegatten oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. die Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. die Elternteile,
6. die Geschwister,
7. die Stiefgeschwister,

8. die nicht unter a) bis g) fallenden Erben,
9. Personen, die mit dem Verstorbenen zum Todeszeitpunkt in eheähnlicher oder partnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaft lebten.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils dem Ältesten das Nutzungsrecht übertragen. Das gleiche gilt beim Tod des Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht durch Rechtsnachfolge übergegangen war. Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt mit dem Todesfalle ein. Die Rechtswirkung der Nachfolge tritt erst mit Zustimmung des zur Rechtsnachfolge Bestimmten ein.

(7) Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen werden; die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofverwaltung.

(8) Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht oder Entzug nach § 23 Abs. 1 dieser Satzung. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit des/ der zuletzt Bestatteten/Beigesetzten verzichtet werden. Der Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.